

# Fußangeln auf der Brücke zur Ehrlichkeit

Mit der Amnestieregelung hat die Bundesregierung die Brücke zur Steuerehrlichkeit mit großzügigen Geschenken ausgestattet. Wegen der komplizierten Regelungen können Steuersünder trotzdem schwerwiegende Fehler machen.

VON BORIS KUDER



Foto: BilderBox

Mit der Straffreiheit ist es vorbei, wenn zwischen Erklärung und Nachzahlung mehr als zehn Tage vergehen.

Mit dem so genannten »Strafbefreiungserklärungsgesetz« bekommen Steuerhinterzieher seit dem 1. Januar 2004 für einen begrenzten Zeitraum die Chance, in der Vergangenheit begangene Steuersünden straffrei zu »korrigieren«. Durch die Abgabe einer so genannten »Strafbefreienden Erklärung« auf einem amtlichen Vorblatt und die anschließende Zahlung eines überschaubaren Abgeltungsbetrages von nur 25 Prozent der un versteuerten Einnahmen erlischt die eigentlich höhere Steuerschuld bei gleichzeitiger Straffreiheit. Ganz so einfach, wie sich der Gesetzgeber die Amnestieerklärung vorgestellt haben mag, ist es in der Praxis leider jedoch nicht.

Steuerbürger, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis 31. März 2005 eine strafbefreiende Erklärung abgeben, können sowohl Straffreiheit als auch steuerliche Abgeltung der betroffenen Steuern und Nebenleistungen erlangen, soweit Steueransprüche für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 31. De-

zember 2002 betroffen sind. Bei einer Nacherklärung zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2004 gilt ein Steuersatz von 25 Prozent auf die erklärten Einnahmen und ab dem 1. Januar 2005 bis zum 31. März 2005 ein Steuersatz von 35 Prozent.

## Pauschaler Abschlag je nach Steuerart

Bemessungsgrundlage dieser jeweiligen pauschalen Abgabe sind jeweils die verkürzten Einnahmen, von denen je ein nach Steuerart unterschiedlicher pauschaler Abschlag vorzunehmen ist. So sind zum Beispiel bei nicht erklärten Zinseinkünften nur 60 Prozent dieser Zinseinkünfte als Einnahmen nachzuerklären, die dann mit 25 Prozent zu versteuern sind.

Dies führt dazu, dass zum Beispiel Zinserträge effektiv nur mit 15 Prozent zu versteuern sind, im Gegensatz zu einer üblichen Versteuerung entsprechend dem jeweiligen Einkommensteu-

## AUTOR



Foto: Ralf Bauer

### Boris Kuder

Der 37-jährige Rechtsanwalt ist Partner der auf Steuerstrafrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Arztrecht spezialisierten Essener Kanzlei Scharlach Bielefeld Kuder und Partner. Die Kanzlei gehört auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts zu den führenden Kanzleien im Ruhrgebiet und vertritt bundesweit Mandanten bei Steuerstrafrechtsdelikten.

■ **KONTAKT:** [info@sbk-rechtsanwaelte.de](mailto:info@sbk-rechtsanwaelte.de)

■ **INFO:** [www.sbk-rechtsanwaelte.de](http://www.sbk-rechtsanwaelte.de)

erprogressionssatz mit bis zu 50 Prozent. Ein wahres Geschenk für Steuersünder!

Die jeweils nachzuerklärenden Einnahmen und die darauf entfallende Steuer ist von dem Steuersünder selbst zu errechnen und von ihm persönlich unterschrieben auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular dem Finanzamt einzureichen. Hierbei sind die Einnahmen nach den Kalenderjahren aufzuschlüsseln und der jeweils zugrunde liegende Lebenssachverhalt darzustellen, etwa

**»Zinserträge sind effektiv nur mit 15 Prozent zu versteuern, im Gegensatz zu einer üblichen Versteuerung nach dem Progressionssatz mit bis zu 50 Prozent.«**

nach dem Muster »25.000 Euro Zins-einnahmen 2000 aus Depot-Nr. 1954367 XY-Bank, Luxemburg«. Hiermit wird sichergestellt, dass die Finanzbehörde, aber auch der Steuerpflichtige selber, nachprüfen kann, in welchem Umfang Straffreiheit eintritt und der Steueranspruch durch die Amnestieerklärung erlischt. Straffreiheit kann jedoch nur erlangen, wer die von ihm selbst errechnete Pauschalsteuer innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung an das Finanzamt entrichtet.

## Die Frist gilt zehn Tage

Ist dieses nicht möglich oder geschieht es zu spät, ist insoweit die durch die Erklärung gewünschte Straffreiheit gescheitert, mit der zusätzlichen unangenehmen Folge, dass nunmehr dem Finanzamt auch noch der Sachverhalt bekannt ist und die nacherklärten Einnahmen mit dem normalen Steuersatz versteuert werden müssen.

Unsere Kanzlei bietet ihren bundesweiten Mandanten daher die Abwicklung über Anderkonten oder aber die persönliche Abgabe der Erklärung und eines Schecks durch einen Anwalt beim jeweiligen Finanzamt an, um die rechtzeitige Zahlung sicherzustellen.

Die wesentliche Arbeit und das für den Steuerbürger wahrscheinlich ohne

professionelle Beratung nicht zu lösende Problem wird darin bestehen, die jeweilige Bemessungsgrundlage der Einnahmen zu ermitteln, da der Gesetzgeber insoweit für die unterschiedlichen Steuerarten unterschiedliche Abschläge vorgesehen hat.

## Maßgeblich sind allein die Bruttoeinkommen

Bei der Einkommensteuer und der für die GmbH geltenden Körperschaftsteuer sind die nicht erklärten Einnahmen mit 60 Prozent anzusetzen, auf die dann die Steuer von 25 Prozent zu entrichten ist. Maßgeblich sind hierbei allein die Bruttoeinnahmen, also ohne Berücksichtigung von Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Quellensteuern oder Zinsabschlag bei Kapitalerträgen, da diese schon pauschal durch den Abschlag berücksichtigt wurden.

Steuerverkürzungen, etwa durch erfundene Betriebsausgaben oder Werbungskosten, müssen zu 100 Prozent der Bruttobeträge in der Nacherklärung berücksichtigt werden. Bei der Gewerbesteuer werden die verschwiegenen Einnahmen lediglich zusätzlich mit zehn Prozent berücksichtigt, unberechtigt geltend gemachte Ausgaben wiederum mit 100 Prozent.

Bemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer sind 30 Prozent der nicht versteuerten Gegenleistungen. Auch hier-

bei gilt der Bruttoumsatz. Zu Unrecht erschlichene Vorsteuererstattungen sind mit 200 Prozent anzusetzen.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Erwerbe sind mit 20 Prozent des so genannten steuerpflichtigen Erwerbs zu erklären, also unter Berücksichtigung von Freibeträgen sowie Verbindlichkeiten. Für Grunderwerbsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern wie die Mineralölsteuer oder Tabaksteuer kommt eine strafbefreiende Erklärung nicht in Betracht.

## Ab 17. Oktober 2003 ist Schluss

Die Amnestieerklärung kann nur für die Zeiträume 1993 bis 2002 abgegeben werden. Zusätzlich darf die Handlung der Hinterziehungstat, zum Beispiel Abgabe einer falschen Einkommensteuererklärung für das Jahr 2002, nicht nach dem 17. Oktober 2003 erfolgt sein. Diese zwingende Einschränkung sah der Gesetzgeber als erforderlich an, um zu verhindern, dass Steuerbürger im Jahr 2003 nur deshalb unzutreffende Steuererklärungen abgeben, um anstelle der im Regelfall höheren normalen Steuerschuld von den günstigeren Amnestieabgeltungsbeträgen Gebrauch zu machen. Liegt die Abgabe der letzten Erklärung nach dem 17. Oktober 2003, kann für diese Erklärung dann nur noch eine so genannte strafbefreiende Selbstanzeige neben der Amnestieregelung in Betracht kommen. Auch

## FASTFACTS Sieben Schritte bis zur Steuerehrlichkeit

1. Qualifizierten Rat durch einen Steuerstrafrechtsexperten einholen. Die steuerlichen Vorteile der Amnestie und die Straffreiheit rechtfertigen das Honorar auf jeden Fall
2. Die Einnahmen müssen nach Steuerart genau ermittelt werden
3. Die Zahlung der Steuern muss gesichert sein
4. Die jeweiligen Lebenssachverhalte möglichst detailliert schildern (Höhe der Zins-einkommen, Jahr, Bankverbindung . . .)
5. Die Unterlagen für die Berechnung sorgfältig aufbewahren, um bei späteren

Nachfragen nach Einnahmen belegen zu können, dass diese bereits von der Amnestie erfasst waren

6. Die Zahlung der Steuern muss innerhalb von 10 Tagen nach der Abgabe der Erklärung erfolgen. Bei Schecks zählt der Tag des Eingangs, bei Überweisung der Tag der Gutschrift
7. Wer von dem Steuersatz von 25 Prozent Gebrauch machen möchte, muss die Erklärung und die Zahlung zwingend bis zum 31. Dezember 2004 vornehmen, danach erhöht sich der Steuersatz auf 35 Prozent bis zum 31. März 2005.

dieses werden die Steuerbürger letztendlich nur auf Grund einer qualifizierten Beratung entscheiden können.

## Die Kirchensteuer ist mit abgegolten

Der weitere Vorteil der Amnestie besteht darin, dass mit den Abgeltungsbeiträgen auch Zinsen, Verspätungs- und Säumniszuschläge, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit abgegolten sind. Ein weiterer nicht zu unterschätzender steuerlicher Vorteil, da diese Forderungen bei einer sonstigen Entdeckung der Straftat oder bei einer Selbstanzeige zu 45 Prozent Mehrbelastung auf die eigentlichen Steuerforderungen führen können.

Die Straffreiheit erstreckt sich auf alle in der strafbefreienden Erklärung angegebenen Steuerarten für Steueransprüche zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 2002. Dies gilt für Täter und auch alle anderen Tatbeteiligten. Ist die Tat aber bereits entdeckt, ein Ermittlungsverfahren bereits eingeleitet oder hat eine Betriebsprüfung begonnen, ist die Amnestie ausgeschlossen. Ist die strafbefreiende Erklärung unvollständig, so tritt nur teilweise Straffreiheit ein.

Steuerstraftaten vor 1993 können nach Abgabe der strafbefreienden Erklärung

nicht mehr verfolgt werden, sondern werden ebenfalls mit der Erklärung

## FASTFACTS Musterrechnung 1: Gewerbliche Schwarzeinnahmen

Unternehmer U betreibt ein Handelsgewerbe mit Vermittlungen aller Art. Im Jahr 2001 hat er aus einem großen Provisionsgeschäft einmalig eine Provision in Höhe von 250.000 € erhalten, die er erstmalig nicht versteuert hat, da das Geld bar und ohne Rechnung gezahlt wurde und er sich davon zwei Eigentumswohnungen

kaufen wollte. Da er Nachfragen seitens des Finanzamtes befürchtet, wie er die Wohnungen ohne Darlehen finanzieren konnte, überlegt er nun nach Einführung der Steueramnestie die Provisionszahlung »billig« zu legalisieren. Unternehmer U unterliegt einem Steuersatz von ca. 50%.

	ohne Amnestie	mit Amnestie
nachzuversteuernde Einnahmen:		
bei der ESt	250.000 €	(60%) 150.000 €
bei der USt (gerundet)	215.517 €	(30%) 75.000 €
bei der GewSt	250.000 €	(10%) 25.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>715.517 €</b>	<b>250.000 €</b>
ESt (50% unterstellt)	125.000 €	
SolZ (ca. 5% im Schnitt)	6.250 €	
KiSt (ca. 9% im Schnitt)	11.250 €	
USt (gerundet)	34.483 €	
GewSt (Hebesatz 400 unterstellt)	ca. 50.000 €	
Zinsen im Fall des »Erwischtwerdens« oder bei einer Selbstanzeige (ca. 35%)	73.319 €	25% von 250.000 €
<b>Steuerbelastung</b>	<b>300.302 €</b>	<b>62.500 €</b>

## FASTFACTS Musterrechnung 2: Nacherklären von Zinseinkünften

Unternehmer U hat im Zuge der Einführung der Zinsabschlagsteuer 1992 Ersparnisse in Höhe von umgerechnet Euro 300.000 nach Luxemburg gebracht. Die Zinseinnahmen betragen nach Abzug der Depotgebühren in Höhe von 1.000 € jährlich 15.000 €, für den Zeitraum von 1992 bis

2002 somit insgesamt 165.000 €. Die Zinsen hat er sich immer auszahlen lassen, diese jedoch nicht in seinen Einkommensteuererklärungen angegeben. Unternehmer U. unterliegt einem Steuersatz von zirka 50 Prozent und möchte das Geld jetzt »billig« nach Deutschland zurückholen.

	Ohne Amnestie	Mit Amnestie
nachzuversteuernde Einnahmen	165.000 €	(60 %) 99.000 €
Est (50% unterstellt)	82.000 €	(25%) 24.750 €
Solz (ca. 5% im Schnitt)	4.100 €	–
KiSt (ca. 9% im Schnitt)	7.380 €	–
Zinsen im Fall des »Erwischtwerdens« oder bei einer Selbstanzeige (ca. 35%)	28.700 €	–
<b>Steuerbelastung</b>	<b>122.180 €</b>	<b>24.750 €</b>

abgegolten. Die von dem Steuerbürger mitgeteilten Daten dürfen grundsätzlich nur zur Durchführung des Steuerverfahrens verwendet werden, es sei denn, es besteht bereits ein laufendes Ermittlungsverfahren und es liegt ein Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden vor, aber auch dann dürfen diese Informationen nicht zu anderen Beweis Zwecken verwendet werden.

Die Steueramnestie gibt Steuersündern, die ihr Kapitalvermögen und ihre Erträge legalisieren möchten, nicht nur die Möglichkeit der Erlangung von Straffreiheit, wie es bisher auch schon die so genannte Selbstanzeige ermöglichte, sondern führt durch den Abschlag auf die zu erklärenden Einnahmen und durch die pauschale Abgabe von nur 25 Prozent auch zu einer deutlich niedrigeren Steuernachzahlung, die teilweise in Extremfällen nur zirka 20 Prozent im Vergleich zu der Nachzahlung im Falle einer Entdeckung oder einer Selbstanzeige beträgt.